



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (+43)-1-711 72/0
Telefax: (+43)-1-710 41 51
DVR: 0000019

GZ 39.660/39-VI/A/4b/99

An alle
Landeshauptmänner

Sachbearbeiterin Frau Dr. Reisp

Klappe/DW 4821

Ihre GZ/vom --

Betrifft: Bösartige Faulbrut der Honigbiene;
Unzulässigkeit des Einsatzes von Sulfonamiden
als Bekämpfungsmaßnahme

Die Veterinärverwaltung im Bundeskanzleramt weist aus gegebenem Anlass darauf hin, dass der Einsatz von Sulfonamiden zur Bekämpfung der Bösartigen Faulbrut der Honigbiene nicht zulässig ist.

Dieser Wirkstoff sowie auch andere antimikrobiell wirksame Substanzen sind in Österreich für die Honigbiene nicht zugelassen, eine Umwidmung durch den Tierarzt ist nicht statthaft, da die sogenannte „Kaskadenregelung“ gemäß der RL 90/676/EWG nicht für die Behandlung von Bienen gilt.

Herr Landeshauptmann werden daher dringend ersucht, die Damen und Herren Amtstierärzte dahingehend zu informieren, dass eine Sulfonamid-Behandlung von Bienen verboten ist und daher auch nicht Gegenstand eines veterinärbehördlichen Sperrbescheides sein kann.

21. Dezember 1999
Für die Bundesministerin für Frauen-
angelegenheiten und Verbraucherschutz:
Dr. B O B E K

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: